

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.358.831

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10967/J-NR/2022

Wien, am 13. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Mai 2022 unter der Nr. **10967/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Was wird gegen Menschenhandel getan?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann hat wer in Ihrem Ressort welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der OSZE bezüglich der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Menschenhandels gesetzt?*
 - a. *Wann wurden welche Maßnahmen gesetzt, um die Irrelevanz der Zustimmung des Opfers zur beabsichtigten Ausbeutung in den relevanten Rechtsvorschriften zu verankern?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wann wurden welche Maßnahmen zur Verbesserung des Monitorings und der Evaluierung von Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels gesetzt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wann wurden welche Maßnahmen zur Verbesserung der Datenerfassung und -analyse im Bereich Menschenhandel gesetzt?*

- i. Welche Daten werden im Bereich Menschenhandel erhoben?
Welche nicht?*
 - ii. Falls Maßnahmen gesetzt worden sind: Wie werden die Daten verwendet, um effektiver gegen Menschenhandel vorzugehen?*
- d. Mit welchem Ergebnis jeweils?*
- e. Falls noch keine Maßnahmen gesetzt worden sind: Wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
 - i. Sollten keine Maßnahmen geplant sein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz ist im vorliegenden Zusammenhang im Wesentlichen für die strafrechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels zuständig.

Der in Frage 1a erwähnte Bericht des OSZE-Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels stammt aus 2019. Bereits im Vorfeld der Berichtslegung wurde zur Frage der Irrelevanz der Zustimmung des Opfers zur beabsichtigten Ausbeutung dahin Stellung genommen, dass sich dies schon aus allgemeinen Grundsätzen ergebe und (daher) keiner Verankerung in den relevanten rechtlichen Bestimmungen bedarf.

Es darf in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Kommentierungen sowohl im Wiener als auch im Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch verwiesen werden. So heißt es bei Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 104a, Rz 16, wie folgt: „Die Einwilligung von volljährigen Personen ist im Hinblick auf die notwendige Anwendung unlauterer Mittel von vornherein unwirksam. Bei minderjährigen Personen ist die Dispositionsfähigkeit über ausbeuterische Handlungen iSd § 104 a zu verneinen, womit eine Einwilligung generell keine rechtfertigende Wirkung entfalten kann.“ Eine noch ausführlichere Begründung lieferte Nimmervoll in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, SK StGB § 104a Rz 119 ff: „Ausbeutungsdelikten wie dem Menschenhandel ist ein öffentliches Bedürfnis an der Wahrung der Interessen des Opfers wesensimmanent. Deshalb fehlt es schon grundsätzlich an der freien Dispositionsbefugnis des Tatopfers, woraus eine Unmöglichkeit der Einwilligung in die Ausbeutung abzuleiten ist. Das Gesetz vermutet also die Beeinträchtigung des freien Willens des Tatopfers in unwiderlegbarer Form. Demnach rechtfertigt es den Täter nicht, wenn er mit Zustimmung des Opfers, ja sogar über dessen Andringen handelt und somit eine die freie Willensentscheidung des Opfers beeinträchtigende Handlung gar nicht stattgefunden hat. Bezuglich volljähriger Tatopfer verlangen im Übrigen schon die die Grundlage für § 104a darstellenden internationalen Abkommen, dass bei Einsatz unlauterer Mittel eine Einwilligung des Opfers unerheblich sein soll. Innerstaatlich ergibt sich diese Konsequenz – ohne dass es einer Gesetzesänderung

bedurft hätte – bereits daraus, dass eine Einwilligung stets mängelfrei, insb freiwillig erfolgt sein muss und nicht an gravierenden Willensmängeln (va Irrtum, Täuschung, Zwang) leiden darf. Bei minderjährigen Tatopfern hingegen verlangt das Gesetz keinen Einsatz unlauterer Mittel. Unter diesem Aspekt erschiene eine Einwilligung des Opfers daher an sich sogar denkbar. Richtigerweise ist aber schon – unabhängig von zivilrechtlicher Geschäftsfähigkeit – generell die Dispositionsfähigkeit (Einwilligungsfähigkeit) des Minderjährigen in seine Ausbeutung aufgrund mangelnder persönlicher Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu verneinen.“

Ein vom OSZE-Sonderbeauftragten befürchtetes Auseinanderklaffen von Theorie und Praxis konnte nicht beobachtet werden.

Der Vollständigkeit halber sei auch angemerkt, dass auch die Menschenhandelstatbestände des deutschen und des Schweizer Strafgesetzbuches keinerlei Ausführungen im Sinne der Befürchtung des OSZE-Sonderbeauftragten enthalten.

Zur Frage 2:

- *Wann hat wer in Ihrem Ressort welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der OSZE bezüglich der strafrechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Menschenhandels gesetzt?*
 - a. *Welche Maßnahmen wurden wann gesetzt, um Ermittlungen und Strafverfolgungen im Bereich Menschenhandel effektiver bzw. proaktiv zu gestalten (z.B. sodass sich letztere nicht ausschließlich auf die Aussagen der Opfer stützen)?*
 - i. *Welche Beweismittel, außer Aussagen der Betroffenen, werden in Ermittlungen zu Menschenhandel berücksichtigt?*
 - ii. *Welche Maßnahmen wurden wann gesetzt, um Betroffene von Menschenhandel im Strafverfahren zu unterstützen und ihre Mitwirkung im Strafverfahren sicherzustellen?*
 - iii. *Gibt es regelmäßige Schulungen für Staatsanwaltschaft und Justizbehörden bezüglich traumainformierte Behandlung und Befragung von Betroffenen?*
 - b. *Mit welchem Ergebnis jeweils?*
 - c. *Wann wurden welche Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlungen in den Bereichen „labour exploitation“, Kinderhandel und Menschenhandel zum Zweck krimineller Zwangaktivitäten gesetzt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*

- d. *Wann wurden welche Maßnahmen gesetzt, um für Fachpersonal, z.B. Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwält_innen und Richter_innen, ein Leitfaden (inkl. relevante Gesetze und Rechtsprechung) zur Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
- e. *Welche Maßnahmen wurden wann gesetzt, um sicherzustellen, dass das Prinzip der Nichtbestrafung der Opfer eingehalten bzw. effektiv umgesetzt wird?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
- f. *Falls noch keine Maßnahmen gesetzt worden sind: Wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
 - i. *Sollten keine Maßnahmen geplant sein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahr 2018 den Leitfaden „Gemeinsam gegen Menschenhandel – Kompaktwissen für die Praxis: Strafverfahren, Entschädigung und Opferschutz“ von Steiner/Probst/Buchner kofinanziert, redaktionell betreut und mit einem Vorwort versehen. Überdies hat das Bundesministerium für Justiz an der „Broschüre zu Menschenhandel“ der beim BMEIA eingerichteten Task Force Menschenhandel, in der das Bundesministerium für Justiz durch die Straflegislativabteilung (Abt. IV 1) auch als Mitglied vertreten ist, mitgewirkt.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- 3. *Wann hat wer in Ihrem Ressort welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von GRET A, den Zugang zu einer kostenfreien Rechtsberatung für Opfer von Menschenhandel zu ermöglichen bzw. zu vereinfachen, gesetzt?*
 - a. *Mit welchem Ergebnis?*
- 4. *Wann hat wer in Ihrem Ressort welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von GRETA, den Zugang zu Schadenersatz für Opfer von Menschenhandel zu ermöglichen bzw. vereinfachen, gesetzt?*
 - a. *Mit welchem Ergebnis?*
- 5. *Wann hat wer in Ihrem Ressort welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von GRETA, die Mitwirkung von Österreich gegen Menschenhandel auf internationaler Ebene zu intensivieren, gesetzt?*
 - a. *Mit welchem Ergebnis?*
- 6. *Wann hat wer in Ihrem Ressort welche konkreten Maßnahmen gesetzt, um der Nachfrage im Zusammenhang mit Menschenhandel entgegenzuwirken?*
 - a. *Wann hat wer in Ihrem Ressort welche konkreten Maßnahmen gesetzt, um das Palermo-Protokoll vollständig zu implementieren?*

- i. Mit welchem Ergebnis?*
- b. Wann hat wer in Ihrem Ressort welche konkreten strafrechtliche Maßnahmen gesetzt, um der Nachfrage im Zusammenhang mit Menschenhandel entgegenzuwirken?*
 - i. Wird eine Novellierung des § 205a StGB in Erwägung gezogen?*
 - ii. Wird eine Novellierung des § 28c Abs 2 Z 2 AuslBG in Erwägung gezogen?*
- c. Mit welchem Ergebnis jeweils?*
- d. Wann hat wer in Ihrem Ressort welche konkreten Maßnahmen gesetzt, um das Ziel, der Nachfrage im Zusammenhang mit Menschenhandel entgegenzuwirken, in nationalen Aktionsplänen und Strategien gegen Menschenhandel zu integrieren?*
 - i. Mit welchem Ergebnis?*

Der Österreich-Bericht im Rahmen der 3. Evaluierungsrunde von GRETA wurde gemeinsam mit den Empfehlungen und der österreichischen Stellungnahme am 9. Juni 2020 veröffentlicht und am 12. Juni 2020 in Straßburg vom Vertragsstaatenkommittee angenommen. Österreich war danach verpflichtet, über die Umsetzung der Empfehlungen bis 12. Juni 2022 zu berichten. Auf Ersuchen von GRETA fand dazu am 20. Mai 2022 ein Round Table statt. An diesem Round Table nahm auch eine Vertreterin der Abt. IV 1 des Bundesministeriums für Justiz teil, die auch den Beitrag des BMJ zur österreichischen Stellungnahme koordinierte. Insgesamt waren sieben Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz aus drei Sektionen involviert.

Der Beitrag des Bundesministeriums für Justiz wurde am 1. Juni 2022 an das gesamtkoordinierende BMEIA übermittelt und ist seit 15. Juni 2022 (als Teil der österreichischen Gesamtstellungnahme) auf der Website von GRETA abrufbar (<https://rm.coe.int/report-submitted-by-austria-on-measures-taken-to-comply-with-committee/1680a6fac4>) und der gegenständlichen Anfragebeantwortung angeschlossen.

Was die unter 6.a.i. speziell angefragte allfällige Änderung des § 205a StGB anlangt, darf darauf hingewiesen werden, dass auf EU-Ebene derzeit der Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verhandelt wird, die für den Fall ihrer Annahme einen Änderungsbedarf in Bezug auf § 205a StGB nach sich ziehen könnte.

Zur Frage 7:

- *Wann hat wer in Ihrem Ressort welche konkreten Maßnahmen gesetzt, um einen ganzheitlichen Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln?*
 - Mit welchem Ergebnis?*

Das Bundesministerium für Justiz ist, wie bereits zu Frage 1 festgehalten, primär für die strafrechtlichen Belange der Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel zuständig. Für die zweifellos notwendige ganzheitliche Sichtweise sorgt die beim BMEIA eingerichtete, ressort-, bundesländer- und institutionenübergreifend sowie interdisziplinär aufgestellte Task Force Menschenhandel.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *8. Den Straftatbestand Menschenhandel gem § 104a StGB gibt es seit 2016. Wie viele Verurteilungen gab es auf dieser Grundlage seit Inkrafttreten des Straftatbestands bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
- *9. Den Straftatbestand Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gem § 205a StGB gibt es seit 2016. Wie viele Verurteilungen gab es auf dieser Grundlage seit Inkrafttreten des Straftatbestands bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
 - Wie viele Verurteilungen gab es auf dieser Grundlage in Fällen, in denen die Opfer als Opfer von Menschenhandel identifiziert worden sind, seit Inkrafttreten des Straftatbestands bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
- *10. Die im § 28c Abs 2 Z 2 AuslBG normierte gerichtlich strafbare Handlung gibt es seit 2014. Wie viele Verurteilungen gab es auf dieser Grundlage seit Inkrafttreten des Straftatbestands bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Der Beantwortung angeschlossen wird die Auswertungen der Verfahrensautomation Justiz durch die BRZ-GmbH zu den Fragen 8 bis 10 (§§ 104a und 205a StGB seit 1.1.2016, § 28c AuslBG seit 1.1.2014). Die Frage 9a („Opfer von Menschenhandel“) entzog sich allerdings der automationsunterstützten Auswertung. Hier stehen keinerlei Daten zur Verfügung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

